

# KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Auskunft**

Martin Castor

**Telefon-Durchwahl**

02421/22-2790

**eMail**

Amt66@kreis-dueren.de

**Zimmer-Nr.**

624 (Haus B)

**Fax**

02421/  
22-2029

An die

**Mitglieder des Naturschutzbeirates**

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 02. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung  
zur**

**27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde  
am**

**Mittwoch, den 18. Dezember 2019, 14:30 Uhr,**

**Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

## Tagesordnung

### I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 26. Sitzung des Naturschutzbeirates am 25.09.2019
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)

5. Entscheidungen für Einzelvorhaben

5.1. Bauvoranfrage zur Errichtung einer Forellenzucht in Kreuzau-Untermaubach

5.2. Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle) in Jülich-Bourheim

5.3. Erweiterung einer Stellplatzanlage am Golfclub Düren

6. Bauleitplanverfahren: 26. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Heimbach "Hasenfeld Ortsmitte"; Einrichtung eines Wohnmobilhafens

7. Mitteilungen und Anfragen

7.1. Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei neue Windenergieanlagen im Windpark Jülich-Barmen-Merzenhausen

7.2. Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung zur Anlage von drei Trekkingplätzen im Kreis Düren

7.3 Sachstand Landschaftspläne 2 "Rur- und Indeae" und 4 "Düren"

7.4. Sonstige Mitteilungen

7.5. Anfragen

**II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 5.1 bis 5.3, 6 sowie 7.1 bis 7.3 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

**Franz Erasmi**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Vorlage zu TOP 5.1 der 27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2019

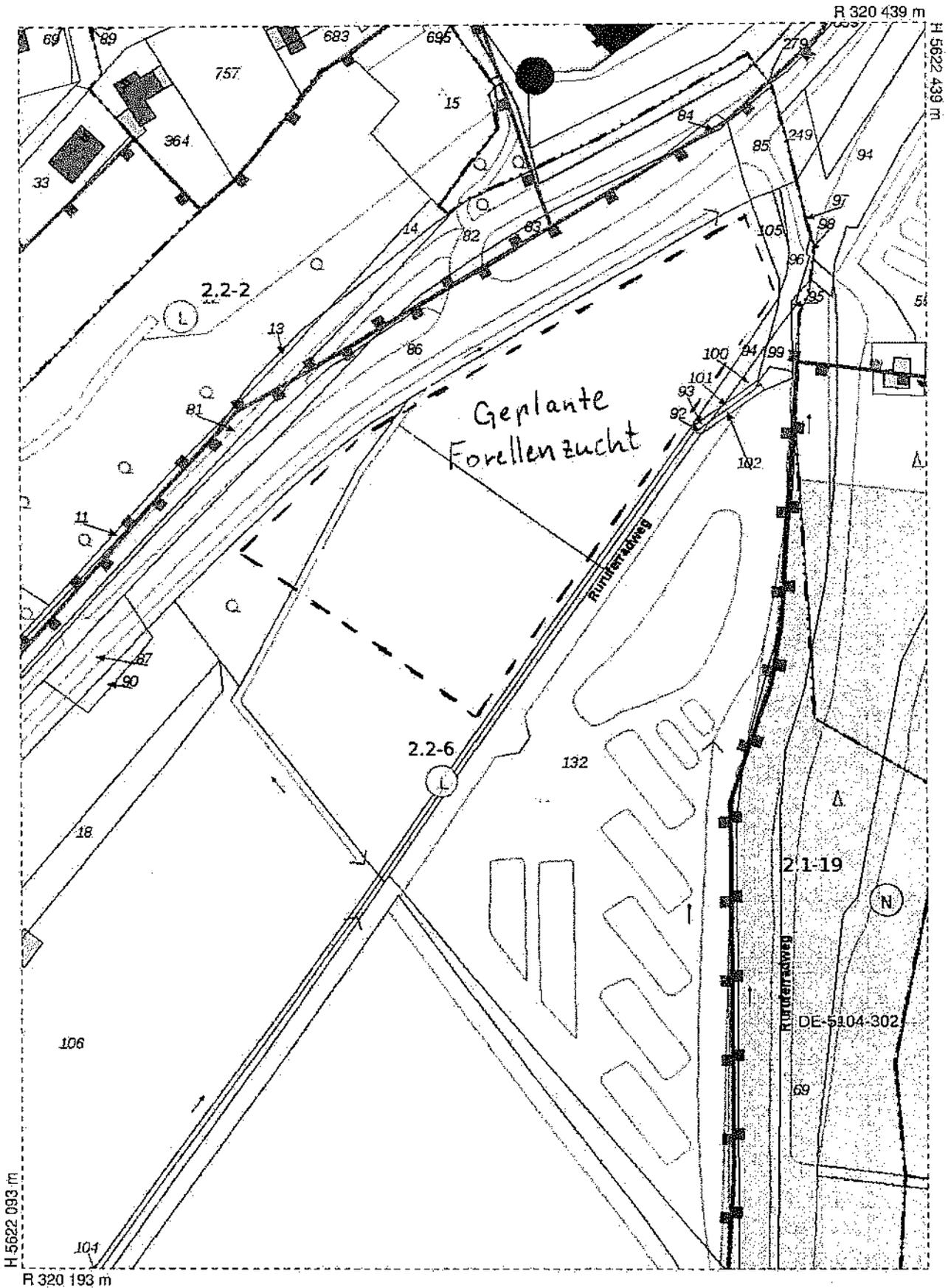
Antragsbezeichnung	Bauvoranfrage zur Errichtung einer Forellenzucht in Kreuzau-Untermaubach
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Kreuzau, Gemarkung Untermaubach, Flur 5, Flurstück 106
Kurzbeschreibung des Vorhabens	<p>Der Antragsteller plant auf einer Teilfläche zwischen der Rurstraße und dem Ruruferradweg die Errichtung einer Forellenzucht für den regionalen Privatverkauf. Die Forellen sollen vornehmlich vor Ort verarbeitet und verkauft werden, der Verzehr der verarbeiteten Forellen ist in einer Art "Straußenwirtschaft" geplant.</p> <p>Geplant sind der Bau von 6 Setzlings- sowie 12 Produktionsteichen zur Aufzucht, eines Schönungsteichs, einer Hälteranlage (Hälterung u. Ausnüchterung der Forellen bis zur Schlachtung), eines Wirtschafts- und eines Betriebsgebäudes sowie von Parkplätzen.</p> <p>Angrenzend an den geplanten Standort befindet sich bereits eine Fischzuchtanlage, die den überregionalen Großhandel beliefert.</p>
betroffene Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LP Kreuzau/ Nideggen, Landschaftsschutzgebiet "Ruraue bei Kreuzau" gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-6.</li> <li>• Östlich angrenzendes Naturschutzgebiet "Rurtal bei Kreuzau" nach der Festsetzung Ziffer 2.1-19,</li> <li>• gleichzeitig FFH-Gebiet DE 5104-302 "Rur von Obermaubach bis Linnich" (300-m-Bereich).</li> </ul> <p>Es geht um die Inaussichtstellung einer Befreiung, da es sich um eine Bauvoranfrage handelt.</p>
betroffene Verbote	<p>Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (gem. Ziffer 2.2, II. Nr. 1).</li> </ul>
Eingriffsregelung	<p>Bei der Errichtung der Forellenzucht handelt sich um einen Eingriff i. S. v. § 30 LNatSchG NRW.</p> <p>Mit den Bauantragsunterlagen wird der Eingriff konkretisiert. Es wird mit dem Bauantrag die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert. Konkrete Auflagen werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert.</p>
artenschutzrechtliche Belange	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist ebenfalls mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.</p> <p>Mit dem Bauantrag ist eine FFH- Vorprüfung einzureichen (siehe § 34 BNatSchG i. V. m. § 53 Landesnaturschutzgesetz NRW -LNatSchG- und der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz).</p>
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung und Standort der geplanten Forellenzucht</li> <li>2. Lageplan der geplanten Forellenzucht</li> </ol> <p>Weitere Infos/ Karten: <a href="http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/">http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</a></p>
Bemerkungen	<p>Das Vorhaben ist baurechtlich gemäß § 35 (1) BauGB zulässig. Eine positive Stellungnahme der Landwirtschaftskammer liegt vor.</p> <p>Das Vorhaben ist wasserrechtlich grundsätzlich genehmigungsfähig.</p>

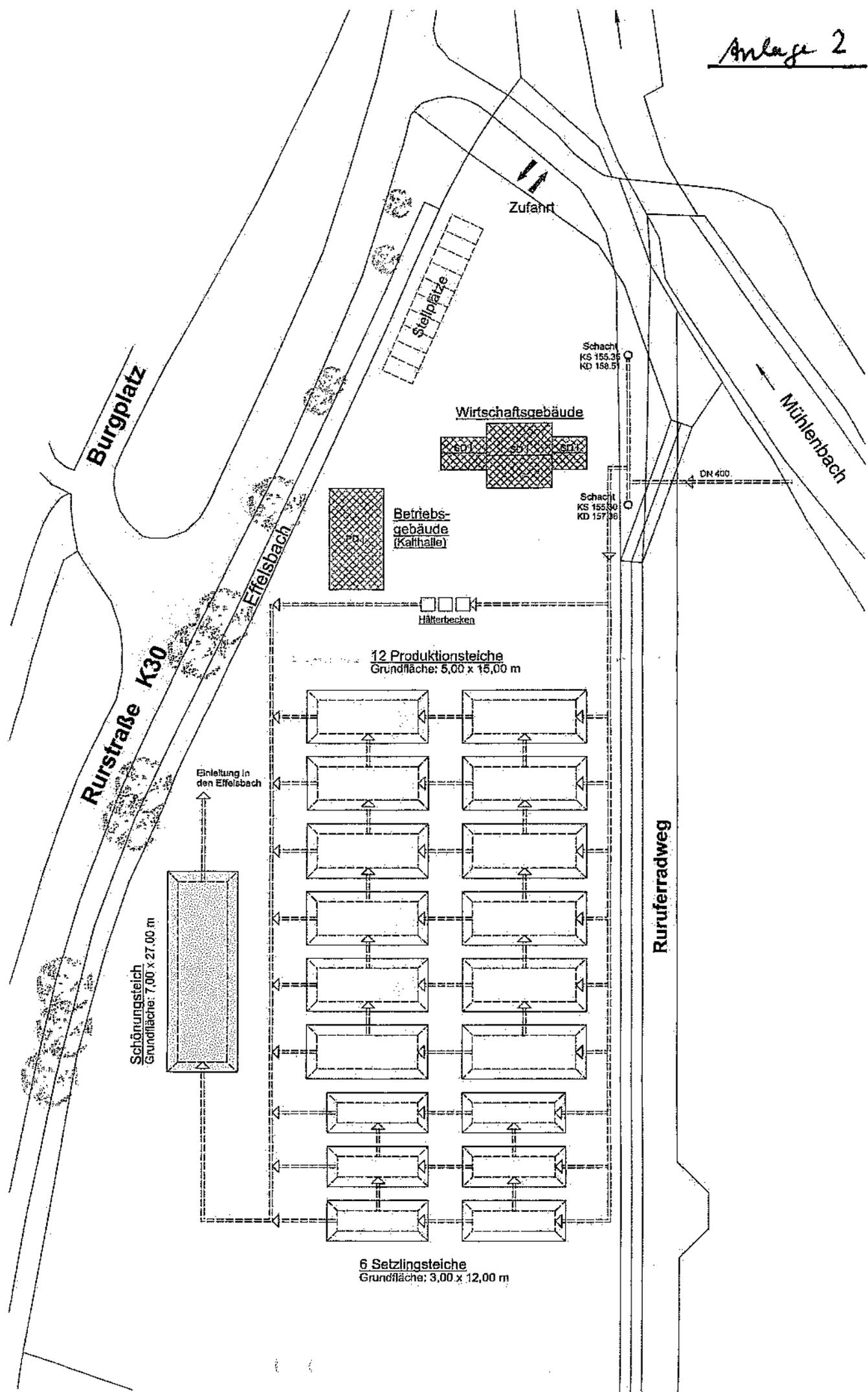
## **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Inaussichtstellung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Bauvoranfrage zur Errichtung einer Forellenzucht in Kreuzau - Untermaubach", keinen Gebrauch.

Kreis Düren  
Vermessungs- und Katasteramt  
Maßstab ca. 1 : 1500

Thematische Darstellung  
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte  
Datum: 28.08.2019



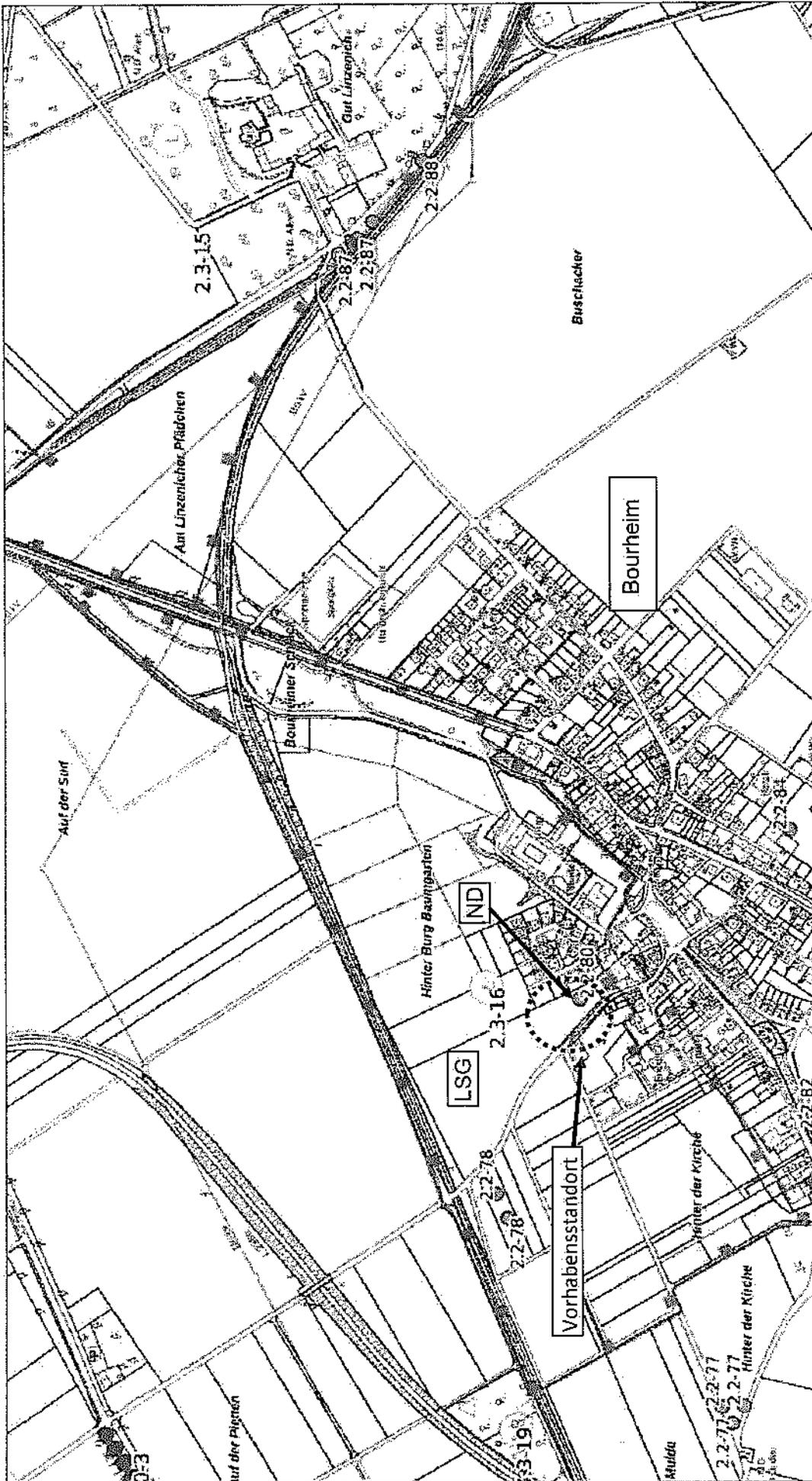


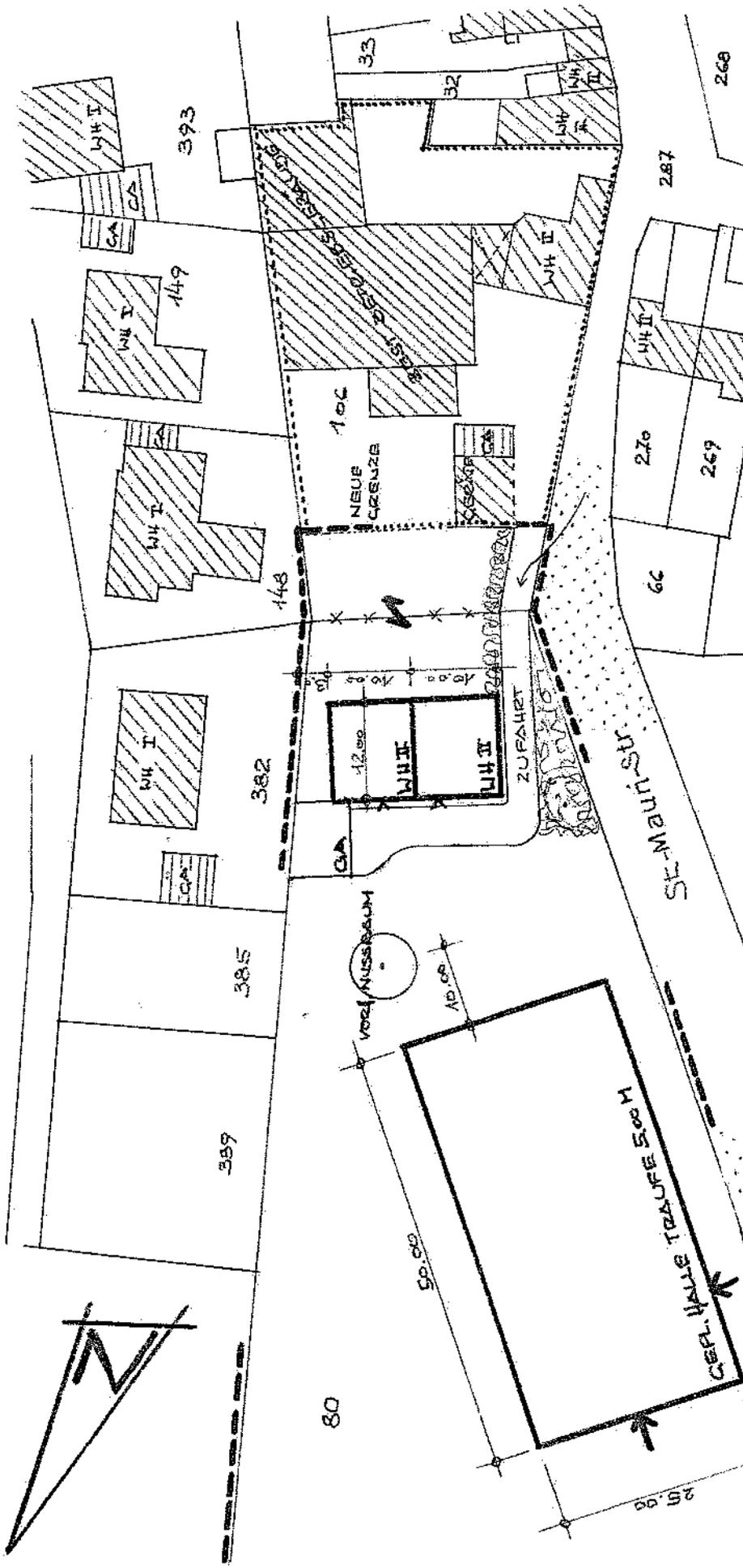
Vorlage zu TOP 5.2 der 27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2019

Antragsbezeichnung	Bauvoranfrage zum Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle) in Jülich-Bourheim
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 4, Flurstück 80
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Der Antragsteller plant die Errichtung einer neuen Hofstelle, da seine südöstlich angrenzende, bestehende Hofstelle zu klein geworden ist und umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig sind.
betroffene Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet "Seitentälchen bei Bourheim" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-16.</li> <li>• LP Ruraue, Naturdenkmal Walnussbaum nach der Festsetzung Ziffer 2.2-80, (geplanter Erhalt!)</li> </ul> <p>Es geht um die Inaussichtstellung einer Befreiung, da es sich um eine Bauvoranfrage handelt.</p>
betroffene Verbote	<p>Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (gem. Ziffer 2.2, II. Nr. 1).</li> </ul>
Eingriffsregelung	<p>Bei der Errichtung der Hofstelle mit landwirtschaftlicher Maschinen- und Produktlagerhalle, Betriebswohnung und Altenteiler handelt sich um einen Eingriff i. S. v. § 30 LNatSchG NRW.</p> <p>Mit den Bauantragsunterlagen wird der Eingriff konkretisiert. Es wird mit dem Bauantrag die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert. Konkrete Auflagen zur Kompensation des Eingriffes und zu Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Walnussbaumes werden im Baugenehmigungsverfahren formuliert.</p>
artenschutzrechtliche Belange	Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) ist ebenfalls mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übersichtslageplan mit Standort und Schutzgebietsabgrenzungen</li> <li>2. Lageplan der geplanten Hofstelle</li> </ol> <p>Weitere Infos/ Karten: <a href="http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/">http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</a></p>
Bemerkungen	Das Vorhaben ist baurechtlich gemäß § 35 (1) BauGB zulässig.

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Inaussichtstellung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Bauvorhaben "Bauvoranfrage Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebes (Hofstelle) in Jülich Bourheim", keinen Gebrauch.





**ARCHITEKTURBÜRO**  
 MICHAEL STEEGMANN ARCHITEKT

**LEGENDE**

- ..... BEST. ABSTELLE
- CEPL. STANDORT

276

Bauteil / Plaminhalt  
 Lageplan

Blatt Nr.:	1
Maßstab:	1 : 500
Bearbeiter:	
Geändert:	
Datum:	02.10.2019
Bauherr:	Michael Steegmann

**Projekt**  
 Bauvorfrage zum Neubau eines länderspezifischen Betriebs, bestehend aus landwirtschaftl. Maschinen- u. Produktlagerhalle, Betriebswohnung und Altbau

**Bauherr**  
 St.-Mauri-Str.  
 62428 Jülich-Bourheim

Livvick im SEPT. 2019  
 Michael Steegmann  
 A r c h i t e k t  
 Länge Str. 65, Glinde  
 52441 L Jülich  
 Tel. 0 24 62 720 56 93

Vorlage zu TOP 5.3 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2019

Antragsbezeichnung	Erweiterung einer Stellplatzanlage am Golfclub Düren
Lage/ Flurbezeichnung	Gemarkung Gürzenich, Flur 7, Flurstück 117
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Im Anschluss an den vorhandenen Parkplatz des Golfclubs sollen auf ca. 1.200 m <sup>2</sup> neue Stellplätze errichtet werden. Die vorhandene Parkplatzeingrünung bleibt überwiegend erhalten.
Betroffene Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung "Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren" der Bezirksregierung Köln vom 27.11.2007 (LSG-VO)
Betroffene Verbote	Es sind Verbote des § 4 der LSG-VO betroffen, insbesondere die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen (Nr. 1) sowie die Beseitigung von Gehölzen aller Art (Nr. 17).
Eingriffsregelung	Die neuen Stellplätze werden eingegrünt. Inanspruchnahme von Ackerflächen und auf ca. 10 m <sup>2</sup> Gehölzfläche. Das ökologische Defizit wird durch Öko-Punkte über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen.
Artenschutzrechtliche Belange	Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Nistzeit. Vor Abschieben des Oberbodens Vorortkontrolle, damit keine Vogelnester betroffen sind.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 1:5000 2. Planung 1:500 Weitere Infos/ Karten: <a href="http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/">http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</a>
Bemerkungen	Das an die Stellplätze anschließende geplante Übungsgrün ist noch nicht genehmigt, weil noch Nachforderungen bestehen.

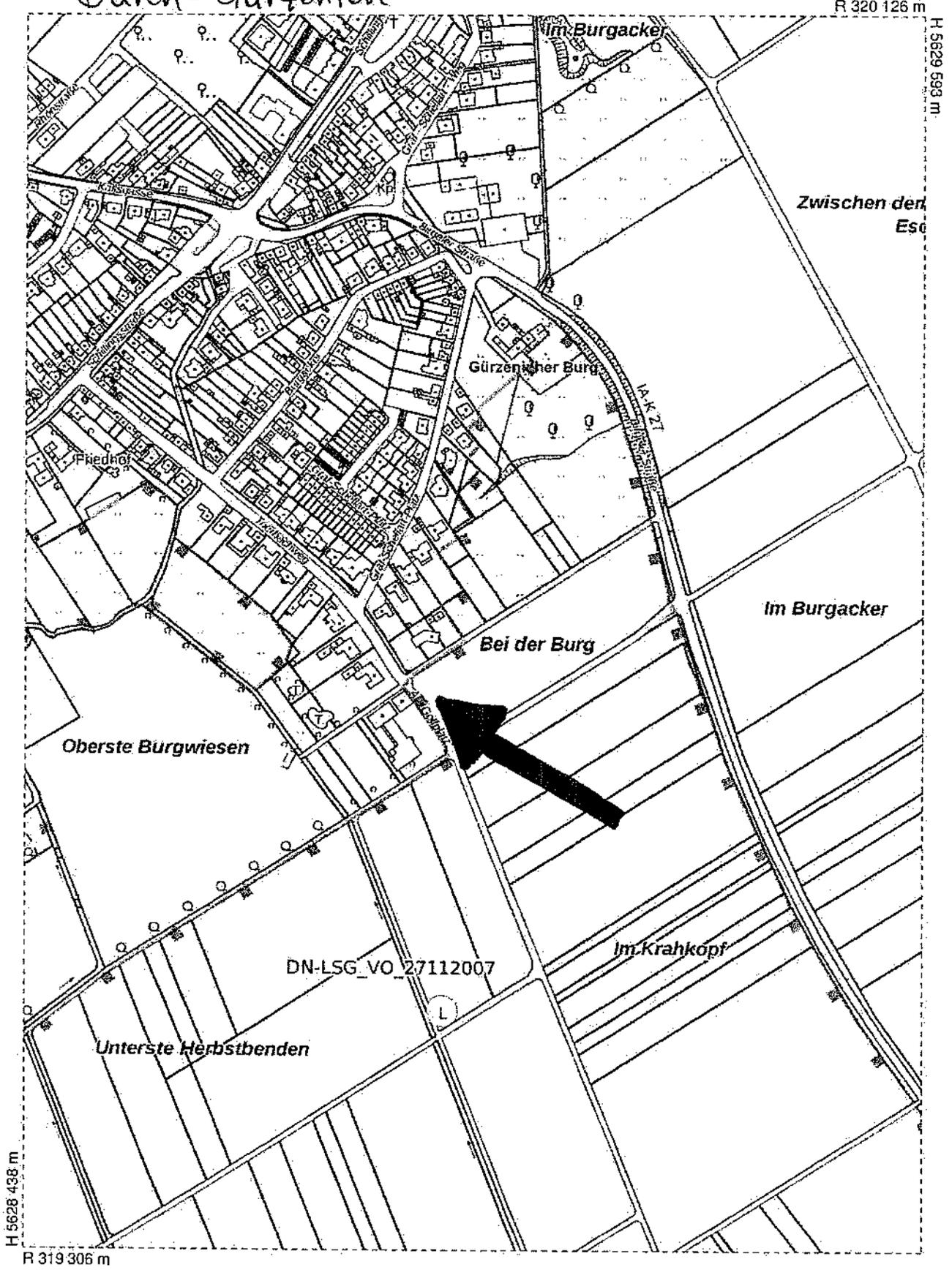
**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum Vorhaben "Erweiterung einer Stellplatzanlage am Golfclub Düren", keinen Gebrauch.

Kreis Düren  
Vermessungs- und Katasteramt  
Maßstab ca. 1 : 5000

Thematische Darstellung  
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte  
Datum: 11.10.2019

Düren - Gürzenich



30

GOLF CLUB Düren e.V.  
7254.00 m<sup>2</sup>

Anlage 2

als B  
VB Nr.  
Brand  
Düren  
Bearb

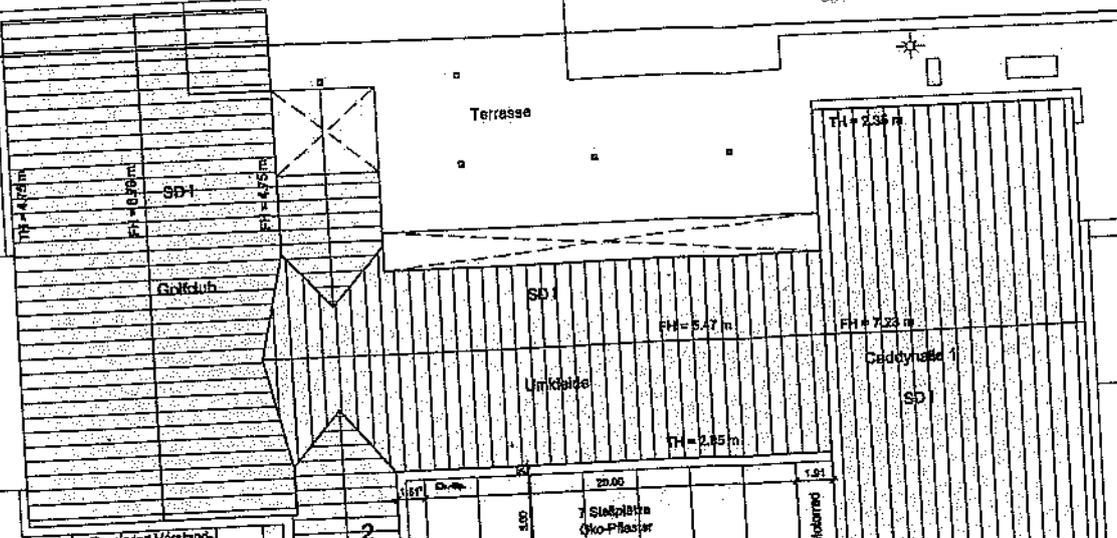
32

37

Am Golfplatz

Asphalt

Ein- und Ausfahrt

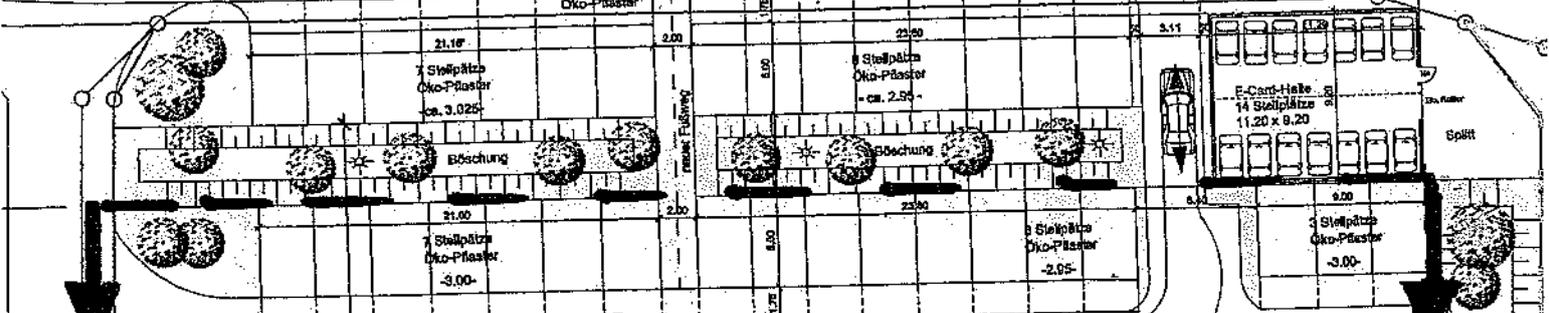


Eingang

Bestand

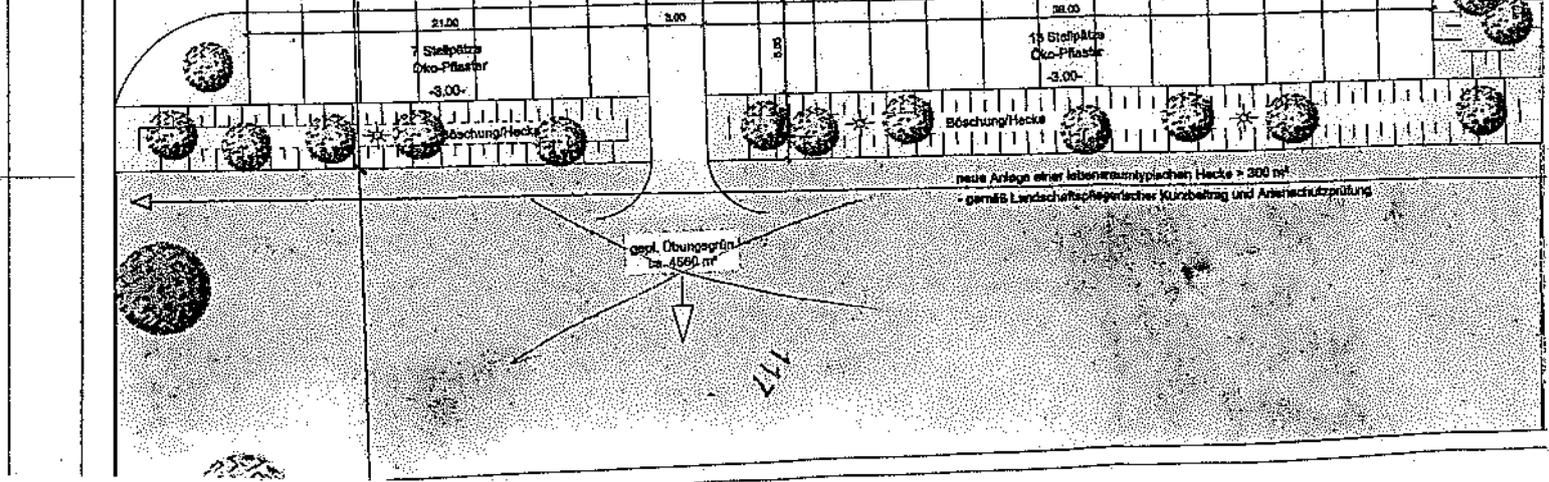
Am Golfplatz

2014  
2014  
Asphalt



Neu

Ein- und Ausfahrt



117

## **Bauleitplanverfahren: 26. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Heimbach "Hasenfeld Ortsmitte"; Einrichtung eines Wohnmobilhafens**

### **Sachverhalt:**

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Heimbach in dem o.g. Bauleitplan-Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Stadt Heimbach beabsichtigt im Ortsteil Hasenfeld einen Wohnmobilhafen mit 19 Stellplätzen als Ersatz für den entfallenden Wohnmobilplatz auf dem Bahngelände Heimbach zu entwickeln.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die Darstellung des Gebiets von Grünfläche mit der Signatur "Sportplatz" in Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilhafen" geändert werden. Die Größe des bereits von siedlungstypischen Nutzungen eingenommenen und teilweise versiegelten Gebiets beträgt ca. 0,25 ha.

Das Gebiet liegt außerhalb von landschaftsrechtlichen Schutzgebieten und grenzt an das FFH-Gebiet "Ruraue von Heimbach bis Obermaubach" (DE-5304-301) und Naturschutzgebiet "Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens (Festsetzungs Ziffer 2.1-2 im rechtskräftigen Landschaftsplan 6 "Heimbach") an.



Die Begründung zur 26. FNP-Änderung ist als **Anlage 1** beigefügt und auch im Internet unter folgendem link verfügbar: [http://www.heimbach-eifel.de/data/bekanntmachungen/F-Plan-Heimbach-10\\_1574673203.pdf](http://www.heimbach-eifel.de/data/bekanntmachungen/F-Plan-Heimbach-10_1574673203.pdf). Parallel erfolgt hierzu die Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr 3 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Hasenfeld Ortsmitte". Der Umweltbericht, sowie die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und der Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) ist unter folgendem link im Internet einsehbar: [http://www.heimbach-eifel.de/data/bekanntmachungen/4-Aenderung-B-Plan-10\\_1574673783.pdf](http://www.heimbach-eifel.de/data/bekanntmachungen/4-Aenderung-B-Plan-10_1574673783.pdf)

Die FFH-Vorprüfung ergibt, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ (DE-5304-301) oder seine maßgeblichen Bestandteile unter Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen ist und keine der genannten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden. Die Planung des Vorhabens ist mit den habitatschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar und eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Für das nahe gelegene FFH-Gebiet „Meuchelberg“ (DE-5304-303) ergibt sich keinerlei Beeinträchtigung.

Ergebnis der ASP I ist, dass der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die potenziell im Plangebiet brütenden europäischen Brutvogelarten unter Beachtung der in der ASP vorgegebenen Zeitfenster für die Gehölzentnahme ausgeschlossen werden kann.

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren.

## **B e g r ü n d u n g**

### **1. Lage des Gebiets**

Das von der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heimbach betroffene Gebiet liegt im Stadtteil Hasenfeld und grenzt im Osten an den Sportplatz und im Norden an die Straße, die entlang des Sportplatzes verläuft. Im Westen liegt das Gebiet in der Nähe des zum Teil verrohrten Gewässers „Steelchen“. Die Größe des Gebiets beträgt ca. 0,25 ha.

### **2. Ziel und Erfordernis der Änderung des Flächennutzungsplans**

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist in folgendem Zusammenhang zu sehen:

Die bei der planerischen Bearbeitung der Umgestaltung des Rurufers festgestellten Mängel am Omnibusstellplatz am Bahnhof in Heimbach, haben in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Düren (BTG), zur konzeptionellen Entwicklung eines Planes für eine Neuorganisation des Zentralen Omnibusstellplatzes am Bahnhof (ZOB) geführt. Dieses Konzept wurde dem Nahverkehr Rheinland (NVR) zur Prüfung vorgelegt und fand dort seine Zustimmung, die in einer Einplanung des Projekts in die Förderkulisse für die nächsten Jahre mündete.

Eine Umsetzung der Planung setzt voraus, dass der auf dem Bahngelände betriebene Wohnmobilstellplatz verlagert wird. Hierzu hat in enger Abstimmung mit dem derzeitigen Platzbetreiber und anerkannten Kenner der Anforderungen an Wohnmobilplätze und der Bedürfnisse der Nutzer eine Standortsuche stattgefunden. Es wurden verschiedene Standorte untersucht. Nachdem mögliche, ortsnahe Plätze im Bereich „Über Rur“ und am Parkplatz „Laag“ keine Akzeptanz fanden, wurde das Gelände hinter dem Heimbacher Sportplatz einvernehmlich als Standort ausgewählt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heimbach ist dieses Gebiet als „Grünfläche“ dargestellt mit der Signatur „Sportplatz“. Um die Einrichtung eines Wohnmobilhafens mit 19 Stellplätzen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Deshalb wird das Gebiet in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilhafen“ dargestellt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum Verfahren der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans B 9 der Stadt Heimbach durchgeführt.

### **3. Bestehende Situation**

Westlich des Plangebiets verläuft das Gewässer "Steelchen", das im nördlichen Teilbereich verrohrt ist. Dieser Wasserlauf bildet im Westen die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet, das sich im Süden bis zur bestehenden Bebauung erstreckt. Nördlich des Plangebiets jenseits der entlang des Sportplatzes verlaufenden Straße, die zur Kläranlage führt, fließt die Rur, die einschließlich der Uferzonen als Naturschutzgebiet / Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ausgewiesen ist.

Im südlichen Bereich befindet sich ein ca. 700 m<sup>2</sup> großer asphaltierter Platz mit einer befestigten Zufahrt. Dieser Platz wird im Norden durch eine Reihe von Nadel- und Laubbäumen begrenzt. Diese können außerhalb der geplanten Fahrgasse erhalten werden. Der nördliche Bereich, zwischen der „Sportplatzstraße“ und dem eben genannten asphaltierten Platz, wird als Parkplatz genutzt und ist zum Teil befestigt, zum Teil ist der Boden aufgrund der Nutzung stark verdichtet. Am Rand der Straße wächst eine Gruppe von Eichen und vereinzelt einige Birken – die Bäume können z. T. in die Planung integriert werden. Die dichtere Bepflanzung südlich und westlich des geplanten Wohnmobilhafens wird nicht berührt.

#### **4. Wohnmobilhafen**

Wie bereits in Ziff. 2 erwähnt, soll im Bereich des Plangebiets ein Wohnmobilhafen mit 19 Stellplätzen als Ersatz für den entfallenden Wohnmobilplatz auf dem Bahngelände entstehen. Der Wohnmobilhafen, der einen direkten Anschluss an die „Sportplatzstraße“ hat, ist flächensparend angelegt, bereits versiegelte Flächen werden in die Planung integriert ohne Flächenverbrauch in der freien Landschaft. Der Wohnmobilplatz soll durch Grünstreifen eingefasst werden (s. auch Umweltbericht von Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 23. Oktober 2019).

Auf der westlichen Seite der Stellplatzanlage ist der Übergang des offenen Gewässers "Steelchen" in den verrohrten Bereich. Der Mindestabstand des Plangebiets zum Wasserlauf beträgt an der engsten Stelle mindestens 5,0 m. Entlang der Stellplätze wird auf der westlichen und südlichen Seite eine maximal 80 cm hohe Mauer aus Winkelsteinen errichtet, um zu verhindern, dass evtl. überlaufendes Wasser aus dem Wasserlauf in die Stellplatzfläche eindringt für den Fall, dass der Sandfang durch Äste, Laub oder Schlamm verstopft wird.

Das Niederschlagswasser wird am westlichen und am östlichen Rand der Anlage durch einen Versickerungsgraben versickert. Sollte bei Starkregen das Regenwasser überlaufen, wird gewährleistet, dass dieses Wasser durch Überlauf in die vorhandene Regenkanalisation eingeleitet wird.

Die Ablass-Station wird aus organisatorischen Gründen am südwestlichen Ende der Anlage errichtet. Deren Abwässer werden über eine Schmutzwasserleitung in die vorhandene Mischkanalisation eingeleitet. In diesem Bereich wird auch die Trinkwasserzapfstelle eingerichtet.

#### **5. Umweltbericht**

Der Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, wurde von Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 23. Oktober 2019, erarbeitet. Insgesamt lässt sich aus dem Umweltbericht ableiten, dass durch das Vorhaben keine bzw. geringe Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter ausgehen können. Bezogen auf das angrenzende FFH-Gebiet werden die Auswirkungen – optische und akustische Störungen – als von geringer Erheblichkeit bewertet, zumal der Bereich durch die vorhandenen Nutzungen bereits vorbelastet ist. Durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen wird die Neuversiegelung minimiert. Niederschlagswasser und Schmutzwasser werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Wohnmobilplatz verursachter zusätzlicher Verkehr ist nur von geringer Erheblichkeit. Relevante Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sind nicht zu erwarten, zumal bestehende Gehölze erhalten werden und zusätzliche Pflanzungen geplant sind.

#### **6. Ver- und Entsorgung**

Das Gebiet wird durch einen Mischwasser- und einen Regenwasserkanal sowie durch eine Trinkwasserleitung durchquert. Entlang der „Sportplatzstraße“ verläuft am Rande des Gebiets eine Druckleitung für Schmutzwasser. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an die bestehende Mischkanalisation.

Das Oberflächenwasser wird durch zwei 1,50 m breite Versickerungsgräben versickert. Bei Starkregen kann das überlaufende Regenwasser in die vorhandene Regenkanalisation eingeleitet werden. Das Konzept zur Oberflächenentwässerung wurde mit dem Umweltamt des Kreises Düren eingehend erörtert und abgestimmt.

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch Anschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung gewährleistet.

## 7 Verkehr

Die Verkehrserschließung erfolgt über die vorhandene Straße, die entlang des Sportplatzes verläuft und zur Kläranlage führt.

## 8. Zusammenfassung

Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Anlage von einem Wohnmobilhafen für 19 Wohnmobilplätze ermöglicht werden. Diese Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen der Stadt Heimbach, die als Fremdenverkehrsgemeinde darauf ausgerichtet ist, Ferien und Erholung auf breiter Basis zu fördern.

Wesentliche Beeinträchtigungen sind bei der Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Auf den Umweltbericht von Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 23. Oktober 2019, wird hingewiesen. Neuversiegelung wird durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen minimiert. Niederschlagswasser und Schmutzwasser werden ordnungsgemäß entsorgt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehr sind nicht zu erwarten. Landschafts- und Ortsbild werden aufgrund der Lage im Raum des Wohnmobilplatzes und durch Erhalt bestehender Gehölze sowie die geplante Randeingrünung nicht beeinträchtigt.

Heimbach, den

.....  
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO B A V A J  
DIPL.-ING. ARCHITEKT  
TEL. 0241/874404 c.g.bavaj@t-online.de  
52074 AACHEN IM BROCKENFELD 25

.....  
Planer

Mitteilung zu TOP 7.1 der 27. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.12.2019

## **Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei neue Windenergieanlagen im Windpark Jülich-Barmen-Merzenhausen**

### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 03.04.2019 hat die energiekontor AG (Bremen) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Kreisverwaltung Düren gestellt.

Die Antragsunterlagen sind öffentlich und können unter folgendem Link digital eingesehen werden: <http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/oeffverfahren66/Verfahren10.php>

Das Vorhaben ist dem Beirat aus den vorangegangenen Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung für Windenergie im Januar 2018 und zum Bebauungsplan Nr. A 44 "Windenergie- Windkonzentrationszone 14 – 15 – südlich Merzenhausen" im April und November 2018 bekannt.

Im Rahmen der v.g. Beteiligungen sind seitens des Beirates keine Anmerkungen oder Anregungen erfolgt.

Das Verfahren besitzt genehmigungsrechtlich Konzentrationswirkung. Die untere Naturschutzbehörde ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Der Beirat wird hiermit über das Verfahren informiert.

## **Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung zur Anlage von drei Trekkingplätzen im Kreis Düren**

### **Sachverhalt**

Der Naturpark Nordeifel hat mit Datum vom 31.07.2019 einen Antrag auf Errichtung von drei Trekking-Plattformen vorgelegt. Die Standorte und Ausgestaltung der Standorte wurden auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft mehrfach modifiziert.

Beim Trekking handelt es sich um eine sehr stille und einfache, naturverbundene Erholungsform für Einzelindividuen und sehr kleine Gruppen, die von Standort zu Standort wandern und maximal für zwei Nächte in Folge an einem Trekkingplatz ein Zelt aufschlägt und dort übernachtet. Die Trekkingstandorte bestehen aus einer Holzplattform über dem Boden mit integriertem Tisch und einer Komposttoilette.

Der vorliegende Antrag umfasst die Errichtung von drei Trekkingplätze mit o. g. Ausstattung innerhalb von Waldflächen (**Anlage 1**)

- in der Gemarkung Heimbach, Flur 5, Flurstück 2, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) gem. Festsetzung Ziffer 2.2-6 "Hausener Busch / Hergartener Wald" des Landschaftsplans (LP) Heimbach.
- in der Gemarkung Schmidt, Flur 6, Flurstück 116, innerhalb des LSG gem. Festsetzung 2.2-1 "Hochfläche und Täler bei Schmidt" des LP 3 Kreuzau/Nideggen
- in der Gemarkung Bergstein, Flur 25, Flurstück 8, innerhalb des LSG gem. Festsetzung 2.2-5 "Rurtalhänge" des LP 7 Hürtgenwald.

In den betroffenen LSG ist es u.a. verboten:

- 2.2, II, Nr. 1: bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
- 2.2, II, Nr. 5: Zelte aufzustellen;
- 2.2, II, Nr. 10: Gehölze aller Art zu beschädigen oder zu schädigen;
- 2.2, II, Nr. 16: außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu zelten und Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen.

Die beantragten Trekking-Plattformen werden aus unbehandeltem Douglasien- bzw. Lärchenholz hergestellt und mit eingeschlagenen Pfosten aus Robinienholz im Boden verankert ohne die Bodenoberfläche und das Bodengefüge zu beeinträchtigen. Sie sind 3,5 x 4,5 m groß mit einer eingebauten Tisch-Bank-Kombination und decken eine Grundfläche von ca. 18,5 m<sup>2</sup> ab (**Anlage 2**).

Auf den Plattformen können in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres bis zu zwei Drei-Personen-Zelte aufgestellt werden.

Eine jeweils dazugehörige Komposttoilette in einem kleinen "Häuschen" nimmt nochmals ca. 1,5 m<sup>2</sup> Fläche ein, wird auf Betonplatten aufgestellt und mit Holzpfählen stabilisiert – eine Fundamentierung und Änderung des Bodengefüges erfolgt nicht. Ein unbefestigter Fußpfad führt möglichst unauffällig von einem Weg zur Plattform. Am Weg wird kein Hinweisschild auf den Trekkingplatz aufgestellt – die Benutzer erhalten die Lagedaten mit der festen Buchung des Platzes als Geo-Tatendatei. Am Trekkingplatz selbst wird ein DIN A 4-Schild mit der Benutzerordnung angebracht.

Die Plattformen werden maximal im Abstand von 30 m zu vorhandenen Wirtschaftswegen angelegt, so dass sie noch im unmittelbaren "Störungsbereich" dieser Wege liegen. Sie werden so angelegt, dass ein "Danebenzelen" so gut wie ausgeschlossen ist (z.B. im Hang, dichter Bewuchs, Steine daneben usw.).

Die Nutzer nehmen eine Nutzerordnung zur Kenntnis, wo Sie darauf hingewiesen werden und sich verpflichten:

- kein Feuer zu entzünden
- ihren Müll wieder mitzunehmen (kein Mülleimer !)
- nur max. 2 Tage hintereinander auf einem Platz zu übernachten
- keine Befahrung der Zuführungspfade mit dem Fahrrad
- kein Lärm

Die Trekkingplätze werden auch während der Saison von einem Beauftragten des Eigentümers kontrolliert.

Seit drei Jahren sind im Kreis Euskirchen entsprechende Trekkingplätze eingerichtet, wo von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bisher keine größeren Probleme bekannt wurden.

Es wird festgestellt, dass durch die Anlage der o.g. Holzplattform in Verbindung mit einer Komposttoilette und ein ruhiges und stilles Übernachten auf diesen Plätzen weder der Schutzzweck noch der Charakter der betroffenen Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt werden.

Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass eine grundsätzlich freie Waldbetretung in LSG forstrechtlich gestattet ist. Die betroffenen Regionalforstämter haben schriftlich keine Bedenken gegen die Anlage der v.g. Trekkingplätze im Wald geäußert.

Daher liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. Festsetzung Ziffer 2.2, V, Nr. 2 der o.g. LP vor.

Der Standort in Schmidt liegt ca. 300 m vom FFH-Gebiet DE 5305-302 entfernt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Dimensionierung der Trekkingplätze und der Anlage der Plattformen ausschließlich mit Naturmaterialien in Verbindung mit der rückstandslosen Rückbaubarkeit ohne eine Veränderung des Standortes, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vor und somit auch kein Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wurde eine Vorprüfung Stufe 1 begleitend eingereicht, mit der die Folgen für möglicherweise betroffene Tierarten im Rahmen einer "Worst Case"-Betrachtung abgearbeitet wurden.

Unter der Voraussetzung, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt/ eingefordert werden, können erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten im Sinne des Artenschutzes durch die Errichtung der Trekkingplätze an den drei vorgeschlagenen Standorten ausgeschlossen werden:

1. Die genaue Lage der Holzplattform und der Komposttoilette sowie der Verlauf des Zuführungspfades wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Gelände vor Ort festgesetzt und markiert, um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit möglichst hoher Sicherheit zu vermeiden.
2. Offene Felsbereiche (z.B. Standort Schmidt) sowie ausgeprägte Magerstandorte, Seggen- und Staudenbestände mit geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten dürfen nicht unmittelbar überbaut oder beschädigt werden. Ebenfalls darf keine Plattform vor Felsspalten und -höhlen errichtet werden, die möglicherweise von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden – hier sind im Umfeld Stellen auszuwählen, wo keine Felsbereiche mit offenen Höhlen und Spalten vorhanden sind.
3. Eine evtl. notwendige Entfernung von Gehölzen ist auf das Notwendigste zu beschränken und in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
4. Die Trekkingplätze sind zur Vermeidung von möglichen erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten entweder im Zeitfenster vom 01. März bis zum 31. März oder aber vom 15. August bis zum 30. September 2020 aufzustellen.
5. Vor der Aufstellung sind die Plätze im unmittelbaren Bauumfeld auf das Vorkommen von ggf. überwinterrnden/übertagenden Amphibien oder Reptilien fachmännisch abzusuchen.
6. Die Verwendung von Feuer (auch Gaskocher), die Verwendung von starken Lichtquellen, Lärm, frei hörbare Musik aus Lautsprechern oder sonstiges Feiern ist auf den Plätzen ausdrücklich nicht gestattet.

Die Ausnahme ist zunächst bis Ende 2023 zu befristen, um Erfahrungen zu sammeln und danach über eine Verlängerung zu entscheiden. Sofern keine Verlängerung erfolgt, ist ein Rückbau vorzunehmen.

Es ist davon auszugehen dass bei einer Akzeptanz der Trekkingplätze weitere Plätze beantragt werden.

Anlage 1



**Legende**

● Trekkingplatz



Maßstab 1:50.000

Deutsch-Belgischer  
**Naturpark**  
Hohes Venn-Eifel

Datum: 22.10.2019

Standort Hürtgenwald

Standort Nideggen

Standort Heimbach

NIDEGGEN

HEIMBACH

BELEYS

SCHWITZ

BATH

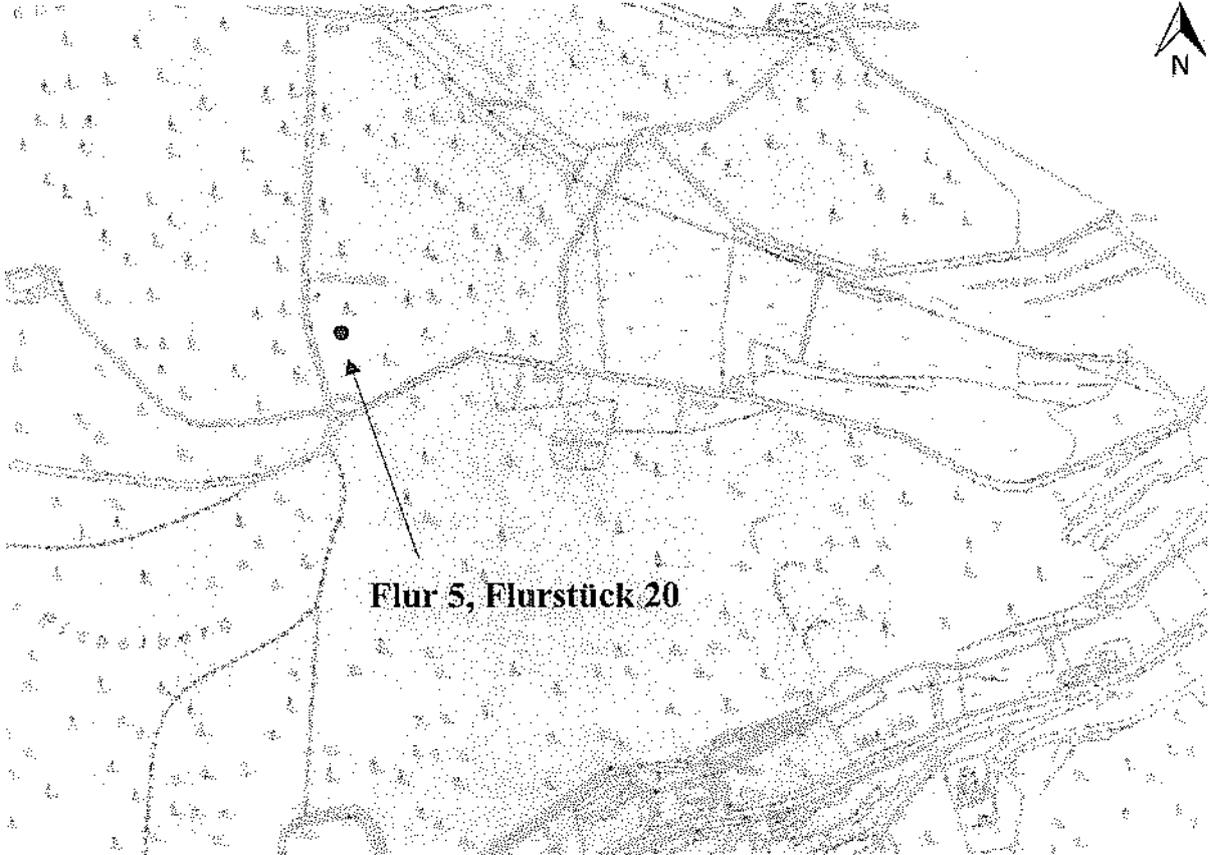
FRISCH

Mühlbach

HEIMBACH

Lageplan: Naturlagerplatz Heimbach, Gemarkung Flur 5, Flurstück 20

**Übersichtskarte**



**Legende**

- Zeltplattform
- ⊗ Toilette
- Trampelpfad

Maßstab 1:500

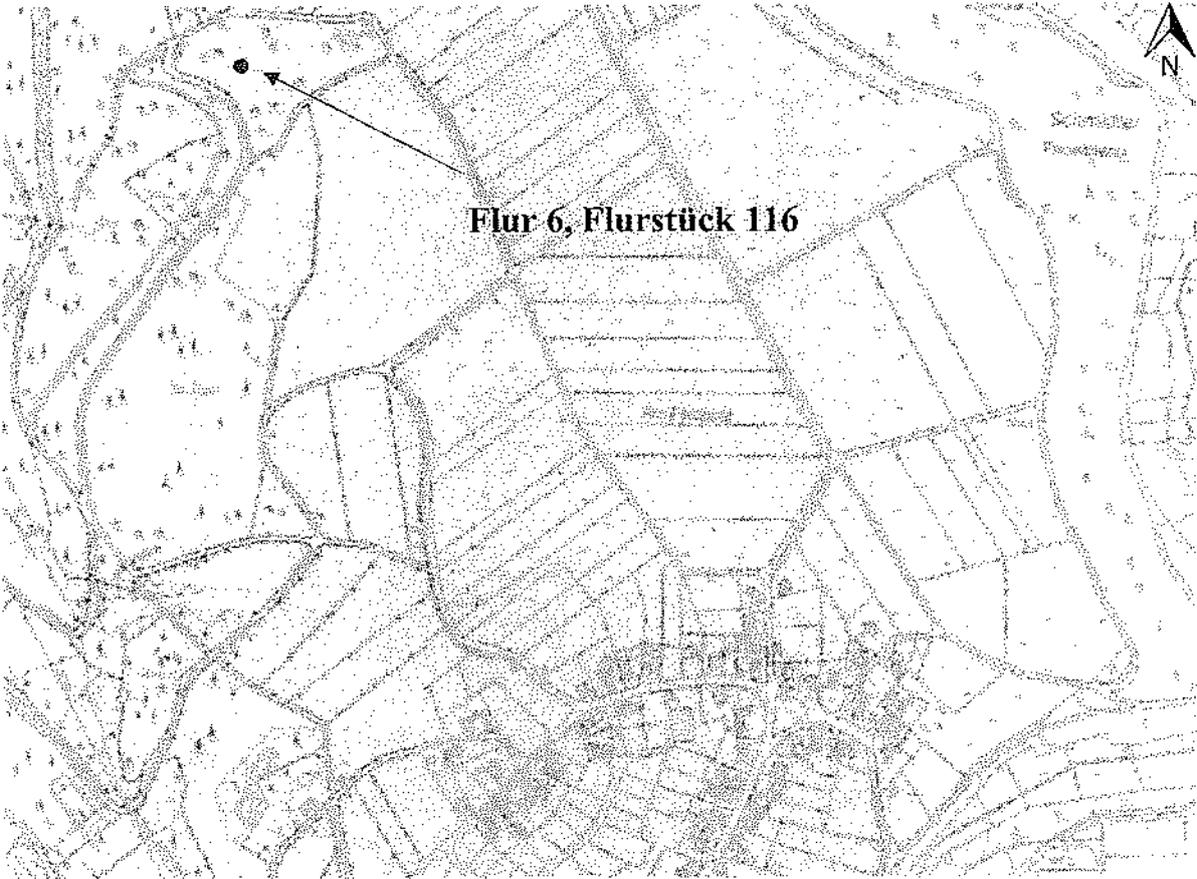
N

Deutscher Verein für  
**Naturpark**  
Hohes Venn - Eifel

Datum: 22.10.2019

A detailed site plan showing a rectangular area with a toilet symbol (⊗) and a dashed line representing a path. The plan is enclosed in a box with a legend, scale, north arrow, and logo.

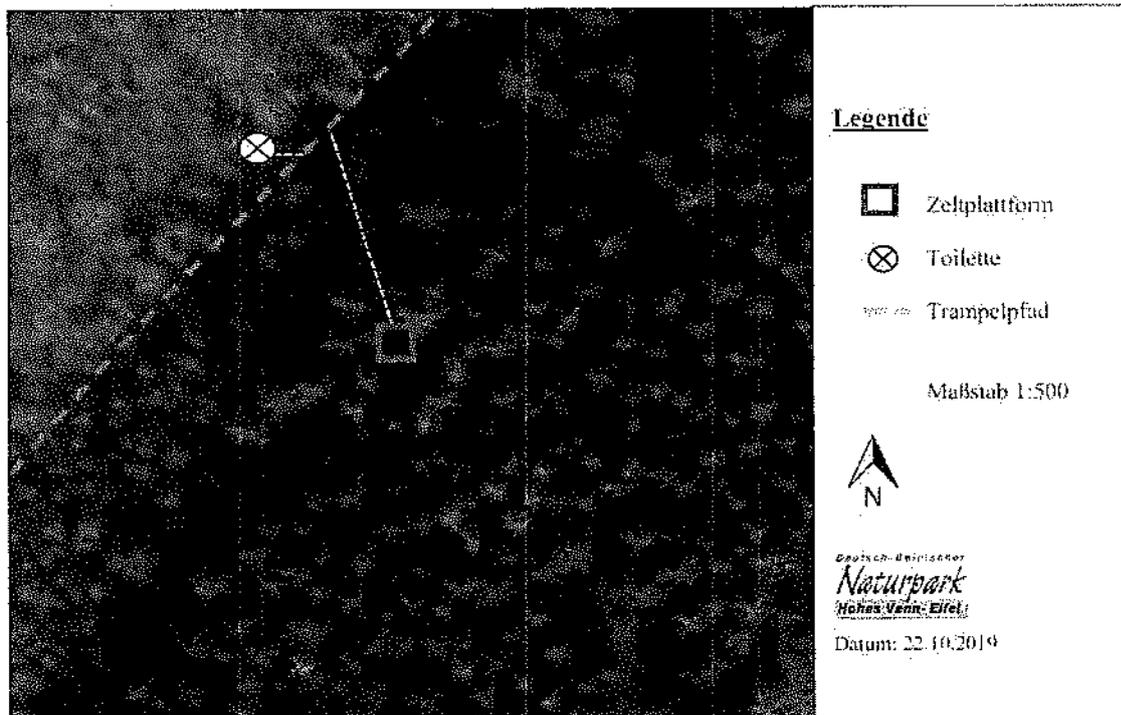
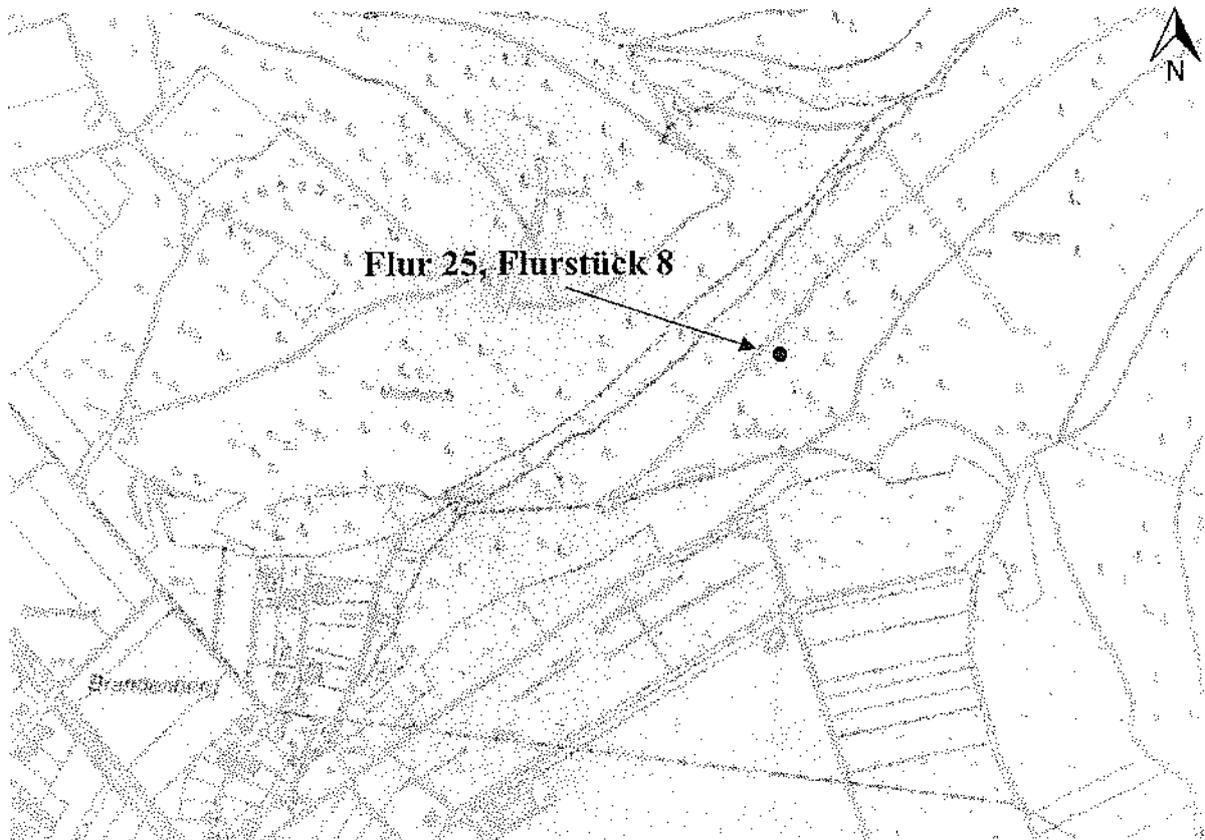
**Übersichtskarte**



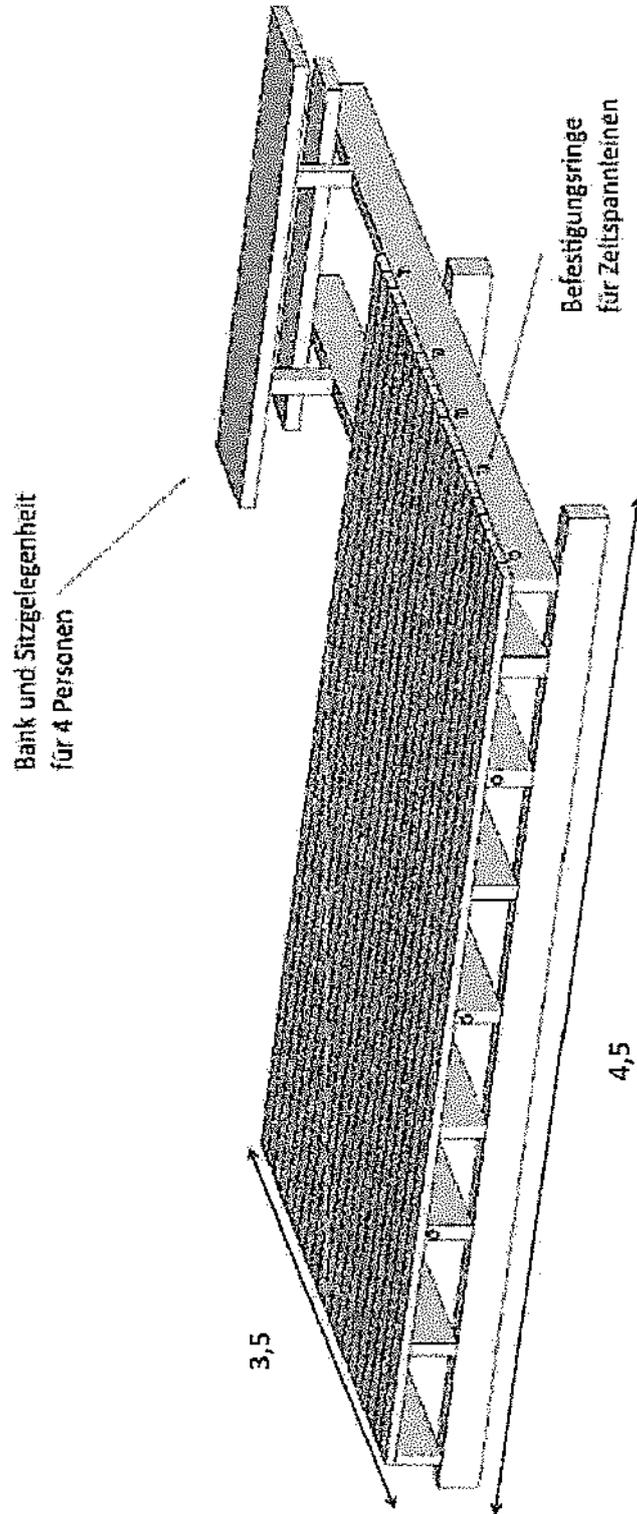
This block contains a detailed site plan on the left and a legend on the right. The site plan shows a rectangular area with a grid of lines, a square symbol representing a 'Zeltplattform' (camping platform), and a circle with an 'X' representing a 'Toilette' (toilet). A dashed line indicates a 'Trampelpfad' (trampelpfad). The legend on the right lists these symbols and includes the scale 'Maßstab 1:500', a north arrow, and the logo for 'Naturpark Hohes Venn-Eifel' with the date 'Datum: 22.10.2019'.

Lageplan: Naturlagerplatz Hürtgenwald, Gemarkung Bergstein, Flur 25, Flurstück 8

**Übersichtskarte**



# Konstruktionsskizze für eine Naturlagerplatz-Plattform



## **Sachstand Landschaftspläne 2 "Rur- und Indeae" und 4 "Düren"**

### **Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Umwelt- und Landschaftspflegeausschusses (ULA) am 14.11.2019 wurde über den Sachstand der Erarbeitung des Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" berichtet (Drs. Nr. 376/19).

Die von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellten Folien sind in **Anlage 1** enthalten. Für weitere Erläuterungen steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung durch die Kreise als Träger der Landschaftsplanung gem. § 7 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist die Aufstellung des Landschaftsplans Düren, der im Wesentlichen das Stadtgebiet Düren umfassen soll, ab dem Jahr 2021 beabsichtigt. Es wird in diesem Fall für sinnvoll erachtet, den Bereich der Ortslage Arnoldsweiler aus dem Geltungsbereich des LP 2 zu entlassen und dem Geltungsbereich des LP 4 Düren zuzuschlagen.

Momentan sind für den Stadtbereich Düren noch folgende Schutzgebietsverordnungen der BR Köln rechtskräftig, die durch den Landschaftsplan abgelöst würden:

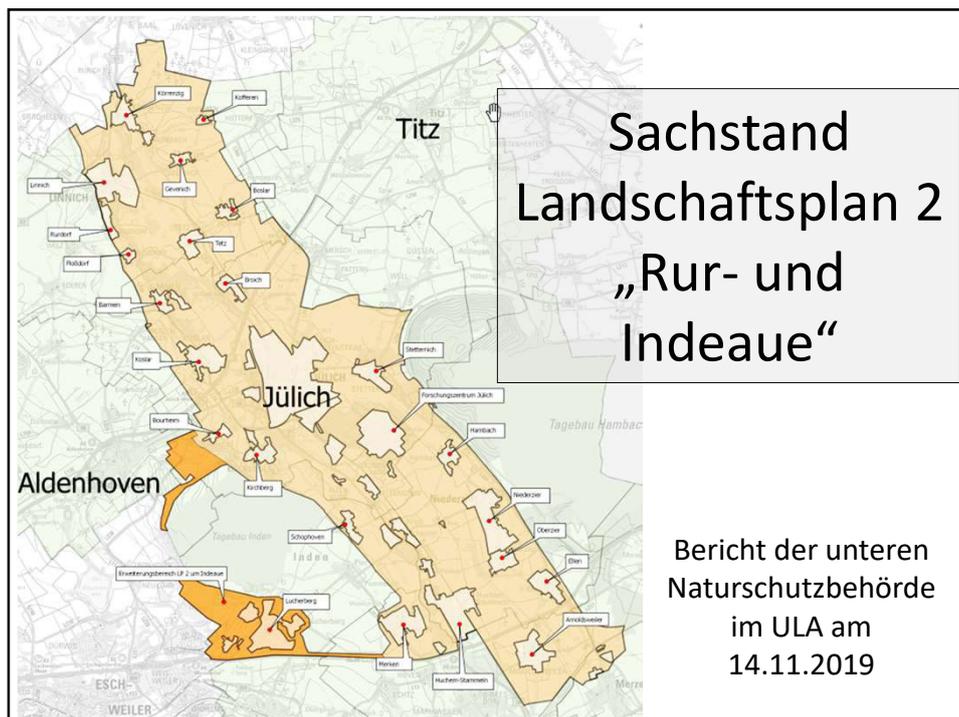
- LSG Düren Süd
- NSG Teilbereiche der Rur im Stadtgebiet Düren
- NSG Vorbahnhofsgelände
- NSG Burgauer Wald
- NSG Bergehalde Beytal
- LB in div. Stadtteilen

Nach Kenntnis des Kreises Düren ist eine NSG-Ausweisung für den Bereich des Munitionslagers Gürzenicher Bruch in der Vorbereitung.

Seitens der Verwaltung wird die Aufstellung eines Landschaftsplanes Düren auch aus dem Grunde für sehr sinnvoll erachtet, um den "Lückenschluss" herzustellen zwischen den Landschaftsplänen 3 "Kreuzau/ Nideggen", 7 "Hürtgenwald", 6 "Langerwehe" und 2 "Rur- und Indeae" - und somit ein einheitliches Schutzgebietsregime in der Rurachse und im Eifelrandbereich sicher zu stellen.

Entsprechend wurde dies in der o. g. ULA-Sitzung (Drs. Nr. 336/19) vorbereitend beraten. Durch den ULA wurde der folgende Beschluß gefasst: "Der Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss empfiehlt, den Landschaftsplan (LP) 4 "Düren" aufzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Einholung einer Förderung einzuleiten und die Förderung zu beantragen."

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des Landschaftsplanes auf Grundlage der "Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren" (Drs. Nr. 137/06) erfolgt und dass nach dem Stadtbereich Düren dann nur noch für die Gemeindebereiche Nörvenich und Merzenich - und den Tagebaubereich Hambach - ein Landschaftsplan aufzustellen ist, um eine flächendeckende Landschaftsplanung im Kreis Düren zu erreichen.



**Durchgeführte Arbeitsschritte:**

Juni 2018: Auftragsvergabe  
Zusammenstellung Unterlagen, Abstimmung  
Geltungsbereich Erarbeitung von Grundlagenkarten und  
eines ersten Konzeptes

Frühjahr 2019: Durchführung Steinkauz-Verhör und  
Lebensraumerfassung

Mai 2019: Durchführung der Arbeitskreise mit  
Naturschutzverbänden, Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei  
und den Kommunen (Ortsvorsteher)

Bericht der unteren Naturschutzbehörde im ULA am 14.11.2019

### **Austausch mit den Akteuren/ Arbeitskreise im Mai 2019:**

#### **Zielsetzung:**

Vorstellung der Planung  
Einbindung der Akteure  
Erfassung wesentlicher Anliegen und Anregungen im Vorfeld

#### **Fazit:**

Breite Zustimmung zum Planungsprozeß (Grundsätze)  
Vorschläge der Verbände für Schutzgebiete  
Akzeptanz der Regelungen der aktuellen LP

#### **Kommunale Bauleitplanung:**

Intensive Abstimmung des inneren Geltungsbereichs mit den  
Bauämtern (Bauleitplanung) der Kommunen

Bericht der unteren Naturschutzbehörde im ULA am 14.11.2019

### **Ergebnisse der Steinkauz-Kartierung:**

#### **Zielsetzung:**

Ermittlung von Steinkauzhabitaten und geeigneten  
Lebensräumen im Plangebiet  
Fachlich fundierte Abgrenzung von Schutzgebieten,  
insbesondere geschützten Landschaftsbestandteilen

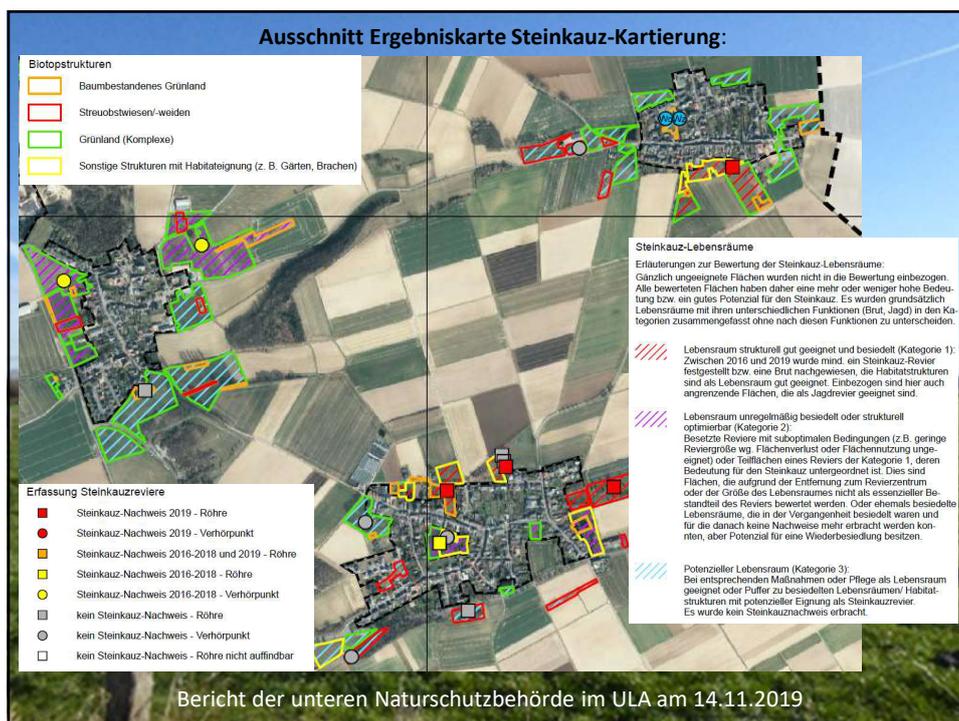
#### **Vorgehensweise:**

Auswertung vorhandener Daten  
Kartierung und Verhörung in geeigneten Bereichen  
analog LP Aldenhoven und LP Titz

#### **Ergebnis:**

Kartographische Darstellung von Steinkauzhabitaten und  
Biotopausstattung mit qualitativer Bewertung

Bericht der unteren Naturschutzbehörde im ULA am 14.11.2019



**Besondere Aspekte:**

Anpassung des Verbotskatalogs  
an die bestehenden LP im Kreis Düren und  
Ergänzung/ Überprüfung des Verbotskatalogs bzgl.  
Ausnahmen und Befreiungen gem. aktueller rechtlicher  
Anforderungen

Überprüfung der Schutzgebietskulisse, insbesondere auch  
der Naturdenkmale (bisher ca. 1.200)

Berücksichtigung bestehender naturschutzfachlicher  
Zielsetzungen bei der Prüfung der Schutzgebietskulisse

Berücksichtigung der erfolgten Bauentwicklung bzw.  
Bauleitplanung der Kommunen

Bericht der unteren Naturschutzbehörde im ULA am 14.11.2019



**Nächste Arbeitsschritte:**

ab November 2019:  
Verwaltungsinterne Prüfung  
und Abstimmung des Vorentwurfes

vorgesehen für März 2020:  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung im ULA

Sommer 2020:  
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB,  
Arbeitskreise, Bürgerbeteiligung (Öffentlichkeitstage)

Auswertung der Stellungnahmen/ Erarbeitung des Entwurfes  
Herbst/ Winter 2020/21

Bericht der unteren Naturschutzbehörde im ULA am 14.11.2019